

Satzung

des Reiterverein Osterath e.V., Meerbusch-Osterath

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Reiterverein Osterath e.V., Meerbusch-Osterath.
Er hat seinen Sitz in 40670 Meerbusch, Ortsteil Osterath, Hingstenweg 4 a, er gehört dem Kreisreiterverband Neuss an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Reitsports und aller hiermit in Zusammenhang stehenden Fragen.

Seine Ziele sind:

- a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten, in der Haltung und Ausbildung von Pferden, sowie im Umgang mit ihnen.
- b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen
- c) Therapeutisches Reiten

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern

zu a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen

zu b) zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet allein über die Aufnahme.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zu 30.09. eines Jahres dem Vorstand zugegangen sein.
2. Durch Tod.
3. durch Zahlungsverzug. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, falls für rückständige Beiträge 14 Tage nach der 2. Mahnung kein Geldeingang erfolgt ist.
4. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann – wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat – durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen, und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden für oder gegen den Ausschluss. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Der ordentliche Rechtsweg gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Mit dem Austritt, oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seine Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzungen und der jeweiligen Möglichkeiten. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen einzuhalten
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern.
- c) die festgelegten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen,
- d) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind,
- e) sich jeder politischen Tätigkeit und Propaganda innerhalb der sportlichen Gemeinschaft zu enthalten.

§ 6

Ur- bzw. Stamm-Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Reit- und Fahrvereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stamm-Mitglied sein.
2. Änderungen der Urmitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes von dem bisherigen, sowie dem Verein, in dem der Antragsteller Urmitglied werden will. Eine Änderung der Urmitgliedschaft kann erst nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen.

§ 7

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftwart und
dem Jugendwart.

Der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er ist an die Weisung des Vorstandes gebunden und führt sie aus. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern nach ordnungsgemäßer Einladung (Frist eine Woche).

2. Dem Vorstand obliegt:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Geschäftsführung des Vereins
- d) Ergänzende Ernennung von notwendigen Ausschüssen und Beratern
- e) Durchführung der Wahl eines Jugendwartes (wahlberechtigt sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren)

3. Die Mitgliederversammlung

Innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes erwachsene, ordentliche Mitglied des Vereins volles Stimmrecht.

Das gleiche Stimmrecht haben die Ehrenmitglieder, sofern sie vorher ordentliche Mitglieder waren.

Ehrenmitglieder ohne vorherige ordentliche Vereinsmitgliedschaft sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und von einem Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher zugestellt werden.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand bis zum 1.04. eines jeden Jahres einzuberufen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf, oder müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn Anträge von mindestens 1/3 der Mitglieder vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Danach erfolgt Neuwahl, eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei Stimmengleichheit sind weitere Abstimmungen bzw. Wahlen erforderlich, bis zur Entscheidung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Wahl, bzw. Entlastung des Vorstandes

- c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- d) evtl. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
(Vergl. § 10)
- e) Wahl der Revisoren
- f) evtl. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Wahl eines Beirates

Der Beirat kann gewählt werden, die Mitgliederversammlung ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Er hat vor Allem die Verpflichtung, die Probleme der Mitglieder zu vertreten und Streitigkeiten zu schlichten.

Der Beirat hat das Recht der Anhörung in der Vorstandssitzung.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind davon durch Aushang innerhalb von 4 Wochen und bei der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Jugendordnung

Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung, zu der nur Jugendliche Sitz und Stimme haben, erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 9

Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied, außer Ehrenmitglieder, hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Festlegung muss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 10

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern vorzulegen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den wiederholten Beschluss zweier, außerordentlicher Mitgliederversammlungen, welche wenigstens mit einem Monat Zwischenraum einberufen worden sind, herbeigeführt werden. In beiden Versammlungen ist eine 2/3 - Mehrheit erforderlich. Die Versammlungen müssen innerhalb von 3 Monaten stattfinden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Bei Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende ebenfalls.